



**Empfehlungstarife (exkl. USt) für
Arbeitsmedizinerinnen/Arbeitsmediziner
mit Werkvertrag ab 01.02.2021**

PRÄVENTIONSZEITENMODELL (§ 82a ASchG)

Einsatzstunden pro Jahr	Betrag pro Stunde
1-105	150,00*
106-180	140,10**
181-260	123,10**
261-466	118,58**
ab 467	109,62**

*) Der Stundenhonorarsatz gilt auch für Arbeitsstätten mit Begehungsmodell, wenn der Arbeitgeber insgesamt mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt.

**) Der Stundensatz gilt auch für alle Stunden unter der Bandbreite (einheitlicher Stundenhonorarsatz)

BEGEHUNGSMODELL (1-50 Arbeitnehmer)

Betrag pro Stunde (analog dem AUVA- Stundensatz)	
€	156,46

Das Begehungsmodell gilt auch für Arbeitsstätten mit bis zu 53 Arbeitnehmern, sofern die Zahlengröße von 50 Arbeitnehmern nur deshalb überschritten wurde, weil in dieser Lehrlinge oder begünstigte (d.h. zumindest 50 %) Behinderte beschäftigt werden. Obiger Stundensatz gilt jedoch nicht für Arbeitgeber mit insgesamt mehr als 250 Arbeitnehmern. Für diese gilt der Stundenhonorarsatz der ersten Stufe des Präventionszeitenmodells.